

1095 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

14. 3. 1974

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX
über die Leistung eines österreichischen Bei-
trages an den Fonds des Umweltprogramms
der Vereinten Nationen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz wird ermächtigt, namens der Re-

publik Österreich an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen für das Jahr 1974 einen Beitrag in Höhe von 200.000 US-Dollar zu leisten.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 16. Dezember 1972 beschlossen, den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu schaffen, der seinen Aufwand aus freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten bestreiten soll. Verwaltet wird der Fonds nach den Richtlinien des ebenfalls neu ins Leben gerufenen Verwaltungsrates des Umweltprogramms der Vereinten Nationen. Dem Verwaltungsrat gehören derzeit 58 Staaten, darunter auch Österreich, an.

Diesen Maßnahmen ging ein vorbereitender Beschuß der UN-Konferenz für die menschliche Umwelt in Stockholm im Juni 1972 voraus. Bei dieser Konferenz war Österreich überaus bestrebt, das neue Umwelt-Sekretariat der Vereinten Nationen nach Wien zu bringen. Dementsprechend hat die österreichische Delegation in Stockholm auch ein substantielles Engagement Österreichs für den Umweltfonds in Aussicht gestellt.

Wenn auch der Sitz der neuen Sekretariats-einheit nicht nach Österreich, sondern nach Nairobi verlegt wurde, so sprechen doch zumindest zwei Gründe für eine finanzielle Beteiligung Österreichs am Umweltfonds:

- a) Der internationale Charakter der Umweltpolitik macht eine verstärkte Aktivität der Vereinten Nationen, wie sie aus dem Fonds finanziert werden soll, unerlässlich.
- b) Österreich wurde mit der höchsten Stimmenzahl in den Verwaltungsrat des UN-Umweltprogramms gewählt.

Anlässlich der Tagung des Verwaltungsrates in Genf (12. bis 22. Juni 1973) war seitens der österreichischen Delegation die Bereitschaft erklärt worden, an den Umweltfonds einen Betrag von 200.000 US-Dollar zu leisten. Dieser Betrag wurde auch im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1974 bei den Ansätzen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz berücksichtigt.

Da die Beiträge von einzelnen Staaten an den Fonds eine freiwillige Leistung dieser Staaten darstellen und nicht der Budgethoheit der Vereinten Nationen im Rahmen der Festsetzung der regulären Beiträge ihrer Mitglieder unterliegen, ist die Beitragsleistung eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Staaten und unterliegt daher der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung für eine derartige Beitragsleistung weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz ent-

2

1095 der Beilagen

halten ist und auch nicht durch Völkerrecht gedeckt wird, muß diese Ermächtigung durch das gegenständliche Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

II. Bemerkungen im einzelnen**Zu § 1:**

Der Betrag von 200.000 US-Dollar stellt international gesehen einen eher geringfügigen Beitrag dar, wenn man bedenkt, daß die Schweiz dem Fonds einen Gesamtbetrag von 5 Millionen

Schweizer Franken (verteilt auf fünf Jahre) in Aussicht gestellt hat. Es ist somit wahrscheinlich, daß auch in kommenden Jahren von österreichischer Seite weitere, den Erfordernissen des UN-Umweltprogramms angemessene Beiträge zu leisten sein werden, welche allerdings auch einer neuen gesetzlichen Ermächtigung bedürfen werden. Das vorliegende Gesetz hat somit den Zweck, den vom Direktor des Umweltsekretariats der Vereinten Nationen bereits dringend erbetteten österreichischen Beitrag für 1974 rechtlich zu decken.

Zu § 2:

Vollzugsklausel.